

## Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Grefrath vom 03. Juni 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 03.06.2013 folgende Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1** **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage enthaltenen Leistungen erhebt die Gemeinde Grefrath Verwaltungs- bzw. Benutzungsgebühren.  
Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2** **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3** **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4** **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Grefrath auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 5** **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156, berichtigt S. 570; 2005 S. 818), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung vom 11.02.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2013 ergebenden Änderungen.

Amtsblatt Krs. Viersen, Nr. 21, vom 13.06.2013, Seite 466  
Amtsblatt Krs. Viersen, Nr. 45 vom 19.12.2013, Seite 1157

**Anlage zur Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Grefrath vom 03. Juni 2013**

**Gebührentarif**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	b ei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
<b>2.</b>	<b><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
c)	Bebauungsplan-Auszüge inkl. textliche und gestalterische Festsetzungen und Begründung Die Gebühr beträgt für je angefangene 30 Minuten	22,00
d)	Auszug Kanalbestandsplan	9,00
e)	Gebühr für die Gestattung von geringfügigen Grenzüberbauungen (z.B. bei nachträglicher Verblendung von Gebäudefassaden). Die Höhe der Gebühr ist entsprechend dem jeweiligen Bodenrichtwert für die in Anspruch genommene Fläche zu ermitteln und festzusetzen, jedoch mindestens	50,00
<b>3.</b>	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></b>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00

4.	<b><u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<b><u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u></b>	3,00
6.	<b><u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u></b>	5,00
7.	<b><u>Feststellungen aus Konten und Akten</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<b><u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u></b>	4,00
9.	<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
10.	<b><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u></b>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<b><u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u></b>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<b><u>Plots</u></b>	
	a) DIN A 2	11,00
	b) DIN A 1	13,00
	c) DIN A 0	15,00
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<b><u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u></b>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00

<b>14.</b>	<b><u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</u></b>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
<b>15.</b>	<b><u>Gebühr für das Ausleihen von Verkehrszeichen, Absperreinrichtungen o. ä., sowie das Anbringen von Transparenten durch den Bauhof</u></b>	
	a) Maximale Ausleihdauer von 14 Tagen ausschließlich ab Bauhof:	
	Pro Verkehrszeichen /Absperreinrichtung Grundgebühr von (inklusive Gebühr für den 1. bis 5. Tag)	4,90
	Ab dem 6. bis 14 Tag pro Verkehrszeichen/Absperreinrichtung je angefangenem Tag	1,50
	zuzüglich Verwaltungsgebühren für je angefangene Viertelstunde Aufwand je Vorgang	11,00
	b) Anbringen und Abnehmen von Transparenten an den Standorten Viersener Straße, Burgdyk, Mülhausener- und Süchtelner Straße	150,00
	Einmalige Gebühr pro Standort zuzüglich Verwaltungsgebühr für je angefangene Viertelstunde Aufwand je Vorgang	11,00
	c) Kautio	
	- 1 – 5 Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen o.ä.	100,00
	- 6 – 10 Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen o.ä.	250,00
	- 11 – 20 Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen o.ä.	500,00
	- über 20 Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen o.ä.	1.000,00
	d) Bei Beschädigung oder Verlust der Verkehrszeichen, Absperreinrichtungen o.ä. hat der Entleiher die Kosten der Neubeschaffung aufgrund der aktuellen Lieferpreise zu tragen.	
	e) Sollen die Verkehrszeichen/Absperreinrichtungen innerhalb der Gemeinde zum Veranstaltungsort gebracht, aufgestellt und nach der Veranstaltung abgeholt werden, so werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.	